

Amtliche Bekanntmachung

nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 20.03.2019 – Az.: G10/2018/059-066 und G10/2018/083-086

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Neufeld

In der Gemeinde Neufeld sind die Errichtung und der Betrieb von 12 Windkraftanlagen (WKA) geplant. Die geplanten Vorhaben bedürfen jeweils einer Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil der Genehmigungsverfahren durchgeführt, da es sich um die Änderung eines Vorhaben gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) zu § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), handelt. Aufgrund der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV über die Zulässigkeit des Vorhabens in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Es handelt sich im Einzelnen um nachstehende Vorhaben:

1. G10/2018/059-066 (WKA 1 – WKA 8)

Antragstellerin: Windpark Kattrepel-Nord PlanungsGbR, Bundesstr. 2, 25724 Neufeld

Antrag vom 17.10.2018, letztmalig ergänzt am 14.02.2019.

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 115 E1 in der Gemeinde Neufeld, Gemarkung Auenbüttel mit einer Nennleistung von jeweils 3 MW. Hiervon haben fünf WKA eine Nabenhöhe (NH) von 92,05 m, eine Gesamthöhe (GH) von 149,9 m sowie einen Rotordurchmesser (RD) von 115,71 m (WKA 1, 2, 3, 4, 8); drei WKA haben eine NH von 149,1 m, eine GH von 206,96 m sowie einen RD von 115,71 m (WKA 5, 6, 7).

Standorte der geplanten Anlagen:

WKA 1:	G10/2018/059	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 2, Flurstück: 139/2
WKA 2:	G10/2018/060	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 4, Flurstück: 2 und 3
WKA 3:	G10/2018/061	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 4, Flurstück: 5/1
WKA 4:	G10/2018/062	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 4, Flurstück: 46/4
WKA 5:	G10/2018/063	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 2, Flurstück: 156/3
WKA 6:	G10/2018/064	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 4, Flurstück: 50/4
WKA 7:	G10/2018/065	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 4, Flurstück: 32/4
WKA 8:	G10/2018/066	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 2, Flurstück: 187

2. G10/2018/083-086 (WKA 9 – WKA 12)

Antragstellerin: Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Antrag vom 15.11.2018/04.03.2019, letztmalig ergänzt am 14.03.2019.

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 115 E 1 in der Gemeinde Neufeld, Gemarkung Auenbüttel mit einer Nennleistung von jeweils 3 MW. Hiervon hat eine WKA eine Nabenhöhe (NH) von 135,5 m, eine Gesamthöhe (GH) von 193,36 m sowie einen Rotordurchmesser (RD) von 115,71 m (WKA 12); drei WKA haben eine NH von 149,1 m, eine GH von 206,96 m sowie einen RD von 115,71 m (WKA 9, 10, 11).

Standorte der geplanten Anlagen:

WKA 9:	G10/2018/083	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 4 Flurstück: 58/2
WKA 10:	G10/2018/084	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 1, Flurstück: 31/3
WKA 11:	G10/2018/085	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 1, Flurstück: 27
WKA 12:	G10/2018/086	Gemarkung Auenbüttel	Flur: 1, Flurstück 25/2

Die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist für 2020 geplant.

Mit den Anträgen wurden ein gemeinsamer UVP-Bericht vorgelegt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist das o.g. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), werden die beantragten Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht auch entscheidungserhebliche Dokumente und Gutachten zu Schall, Schattenwurf und Turbulenzen, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Angaben zu Natura 2000 Gebieten, die Artenschutzrechtliche Prüfung, die Biototypenkartierung sowie den Erläuterungsbericht der Zugvogelerfassung 2015.

Diese Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich im zentralen UVP-Portal (www.-uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Anträge und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben ergeben, liegen in der Zeit vom **09.04.2019 bis einschließlich 08.05.2019** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- bei dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.:04821/66-2810);
- Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.:04851/9596-48).

- Stadt Brunsbüttel, Fachbereich 3, Albert-Schweitzer-Str. 9, 25541 Brunsbüttel montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie dienstags von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 04852/391-231).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 09.04.2019 bis zum 11.06.2019, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein. Bei der elektronischen Erhebung der Einwendungen sind die Formerfordernisse des § 52a Allgemeines Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVObI. 2019, S. 42), zu beachten.
- Die Einwendungen sind den Antragstellerinnen und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellerinnen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 28.08.2019 ab 10:00 Uhr** im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, hinterer Kantenraum, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungs-voraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerinnen oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de (Bekanntmachungen nach BIm-SchG/Genehmigungsvorhaben), in der Marnener Zeitung sowie im zentralen UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.